

Merkblatt für örtlich Beauftragte für den Datenschutz in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers

(Stand: 11.06.2025)

Welche Aufgabenverteilung besteht zwischen der Leitung der kirchlichen Stelle und örtlich Beauftragten für den Datenschutz?

Die Verantwortung für den Datenschutz trägt die Leitung der jeweiligen kirchlichen Stelle. Sie hat die Einhaltung der allgemeinen und bereichsspezifischen Bestimmungen für den Datenschutz sicherzustellen. Das bedeutet, dass sie auch Vorsorge für die Einhaltung oder Maßnahmen zur Umsetzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen treffen muss.

Die oder der örtlich Beauftragte für den Datenschutz unterstützt die Leitung in dieser Aufgabe, wirkt auf die Einhaltung der Bestimmungen für den Datenschutz hin und prüft die Umsetzung des Datenschutzes in der Praxis.

Nicht selten wird diese Aufgabenverteilung zwischen Leitung und örtlich Beauftragten missverstanden. Weder ist der Datenschutz bei einer kirchlichen Stelle mit der Bestellung einer oder eines Datenschutzbeauftragten automatisch sichergestellt, noch können örtlich Beauftragte in ihren kirchlichen Stellen die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften gewährleisten.

Örtlich Beauftragte können Verstöße gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen feststellen, Abhilfe verlangen und datenschutzkonforme Verfahren anregen. Sie haben jedoch keine Befugnis, ihre Forderungen gegenüber den einzelnen Mitarbeitenden durchzusetzen. Diese Aufgabe obliegt der Leitung.

Die Leitung ist verantwortlich dafür, dass die Mitarbeitenden in ihrem Zuständigkeitsbereich in einer datenschutzgerechten Art und Weise arbeiten.

Eine Leitung, die aktiv Datenschutz betreibt, erfüllt den berechtigten Anspruch der Betroffenen auf einen datenschutzkonformen Umgang mit ihren personenbezogenen Daten und schützt sie so in ihrem Persönlichkeitsrecht.

Welche kirchlichen Stellen müssen örtlich Beauftragte bestellen?

Nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 EKD-Datenschutzgesetz (DSG-EKD) müssen bei allen kirchlichen Stellen örtlich Beauftragte in Textform bestellt werden, wenn bei ihnen in der Regel mindestens zwanzig Personen ständig mit der Verarbeitung personenbezogener Daten betraut sind. Ständig bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die Tätigkeit regelmäßig ausgeübt wird. Auch Ehrenamtliche sind zu berücksichtigen, wenn sie solche Aufgaben wahrnehmen. Gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 2 DSG-EKD ist ein örtlich Beauftragter für den Datenschutz auch dann zu bestellen, wenn die Kerntätigkeit der verantwortlichen Stelle in der umfangreichen Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten besteht. Unter dem Begriff Kerntätigkeit ist zu verstehen, dass die Haupttätigkeit einer kirchlichen Stelle, diese untrennbar prägt. Eine bloße Verarbeitung personenbezogener Daten als Nebentätigkeit reicht hingegen nicht aus. Ebenfalls fallen Tätigkeiten, die das Kerngeschäft lediglich unterstützen, wie etwa die Verarbeitung der Beschäftigtendaten der eigenen Mitarbeitenden, nicht in den Kernbereich der kirchlichen Stelle. Eine umfangreiche Verarbeitung kann sich sowohl auf die Menge der verarbeiteten Daten (Volumen), die Verarbeitung auf regionaler, nationaler oder supranationaler Ebene (geografischer Aspekt), Anzahl der betroffenen Personen (abso-

lute Zahl) als auch die Dauer der Verarbeitung (zeitlicher Aspekt) beziehen. Eine umfangreiche Verarbeitung ist nicht anzunehmen, wenn es sich um eine Verarbeitung von Patienten- oder Klientendaten durch einen einzelnen Arzt etc. handelt. Somit ist im Hinblick auf die Anzahl der Daten davon auszugehen, dass die Betroffenzahl deutlich über der Zahl eines Einzelarztes liegen muss.

Die Vertretung der oder des örtlich Beauftragten ist für deren oder dessen Abwesenheit zu regeln. Um Synergieeffekte zu erzielen, kann sich die Bestellung auf mehrere Werke, Einrichtungen und kirchliche Körperschaften erstrecken. Die EKD, die Gliedkirchen sowie die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können außerdem gemäß § 36 Abs. 2 Satz 2 DSG-EKD in ihrem Recht bestimmen, dass mehrere verantwortliche Stellen zur gemeinsamen Bestellung verpflichtet werden.

Das neue DSG-EKD fasst die bisher bekannten Bezeichnungen des Betriebsbeauftragten für den Datenschutz sowie den örtlich Beauftragten für den Datenschutz unter dem Oberbegriff örtlich Beauftragter für den Datenschutz zusammen.

Welche Personen können zu örtlich Beauftragten bestellt werden?

Nach den gesetzlichen Vorgaben dürfen nur Personen bestellt werden, die die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzen (§ 36 Abs. 3 DSG-EKD). Die oder der örtlich Beauftragte muss danach in fachlicher und persönlicher Hinsicht für die Aufgabe geeignet sein. Sollte die Fachkunde bei der Bestellung noch nicht vorliegen, so ist dafür Sorge zu tragen, dass sie zeitnah erworben wird.

Zur Fachkunde gehört die Kenntnis der datenschutzrechtlichen Grundlagen. Dies sind insbesondere Datenschutzbestimmungen:

- Kirchengesetz über den Datenschutz in der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD)
- IT-Sicherheitsverordnung (ITSVO-EKD)
- Datenschutzdurchführungsverordnung (DATVO)
- Datenschutz-Anwendungsgesetz (DSAG)
- Rechtsverordnung über die Bestellung von örtlich Beauftragten für den Datenschutz (RVO-DS-Beauftragte)

Örtlich Beauftragte müssen über IT-Grundkenntnisse verfügen. Darüber hinaus richten sich die weiteren konkreten IT-Anforderungen nach der Aufgabe der jeweiligen kirchlichen Stelle, der vorhandenen IT und der Art der verarbeiteten Daten.

Außerdem müssen örtlich Beauftragte Kenntnisse über die Aufgaben, Organisation und Arbeitsabläufe der von ihnen betreuten kirchlichen Stellen haben.

In Hinblick auf die persönliche Zuverlässigkeit werden Kompetenzen wie Konfliktfähigkeit, Urteilsvermögen und (Selbst-)Organisation gefordert.

Örtlich Beauftragte unterliegen der Verschwiegenheit gemäß § 36 Abs. 1 i. V. m. §§ 42 Abs. 6 und 7 DSG-EKD. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort. Ohne Genehmigung des Dienstherrn dürfen örtlich Beauftragte über diese Angelegenheiten weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Verschwiegen-

heitspflicht gilt nicht nur für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

Weiterhin finden die staatlichen Vorschriften über Zeugnisverweigerungsrechte für örtlich Beauftragte gemäß § 37 Abs. 5 DSG-EKD entsprechende Anwendung.

Für eine sachgemäße Durchführung der Aufgaben und zur Erhaltung der erforderlichen Fachkunde ist es den örtlich Beauftragten zu ermöglichen, an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen entsprechend ihrem Aufgabenbereich teilzunehmen. Der Beauftragte für den Datenschutz der EKD (BfD EKD) bietet verschiedene Angebote an. Näheres ist auf der Homepage des BfD EKD (<https://datenschutz.ekd.de>) zu finden. Die Kosten für die Fort- und Weiterbildung hat die kirchliche Stelle zu tragen, die die oder den örtlich Beauftragten bestellt hat.

Örtlich Beauftragte dürfen während ihrer Tätigkeit nicht mit Aufgaben betraut sein, deren Wahrnehmung zu Interessenskollisionen führen können. So sollen sie beispielsweise nicht gleichzeitig leitende Aufgaben in der kirchlichen Einrichtung, insbesondere in der Datenverarbeitung wahrnehmen (§ 36 Abs. 4 DSG-EKD).

Welche Rahmenbedingungen gelten für die Bestellung einer oder eines örtlich Beauftragten?

Örtlich Beauftragte sind gemäß § 36 Abs. 5 Satz 1 DSG-EKD in Textform zu bestellen. Dabei muss die kirchliche Stelle bzw. müssen die kirchlichen Stellen genannt werden, für die der oder die örtlich Beauftragte zuständig ist bzw. sind. Die Bestellung ist dem BfD EKD gemäß § 36 Abs. 5 Satz 1 DSG-EKD anzuzeigen.

Die Kontaktdaten des örtlich Beauftragten sind gemäß § 36 Abs. 5 Satz 1, 2. Halbsatz DSG-EKD zu veröffentlichen. Damit örtlich Beauftragte ihre Aufgabe im vollen Umfang erfüllen können, muss ihre Bestellung auch den Mitarbeitenden gegenüber bekannt gemacht und darüber hinaus im Geschäftsverteilungs- und Organisationsplan der kirchlichen Stellen ausgewiesen werden.

Eine unabhängige und organisatorisch besondere Stellung ist für eine wirkungsvolle Tätigkeit der örtlich Beauftragten von entscheidender Bedeutung. Sie sind unmittelbar der Leitung unterstellt und im Rahmen ihrer Aufgaben weisungsfrei. Deshalb können sich örtlich Beauftragte jederzeit direkt an die Leitung der jeweiligen kirchlichen Stelle wenden. Eine regelmäßige Berichterstattung ermöglicht es der Leitung, dass sie frühzeitig über Datenschutzverstöße oder Verbesserungsvorschläge unterrichtet wird und schnell reagieren kann.

Örtlich Beauftragte dürfen wegen ihrer Tätigkeiten gemäß § 37 Abs. 1 Satz 2 DSG-EKD nicht benachteiligt werden. Dieses Benachteiligungsverbot ist weit gefasst. Auch darf die Tätigkeit als örtlich Beauftragter keine negativen Auswirkungen auf die berufliche Entwicklung haben. Örtlich Beauftragte unterliegen einem besonderen Kündigungsschutz. Gemäß § 37 Abs. 2 Satz 2 DSG-EKD ist die Kündigung des Arbeitsverhältnisses nur zulässig, wenn Tatsachen vorliegen, die zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigen. Dieser Kündigungsschutz gilt auch für Kündigungen binnen eines Jahres nach Beendigung ihrer Bestellung fort. Auch die Abberufung der örtlichen Beauftragten ist nur unter den Voraussetzungen des § 626 BGB möglich (§ 37 Abs. 2 Satz 1 DSG-EKD).

Mit dem Ausscheiden der örtlich Beauftragten aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis einer kirchlichen Stelle endet auch die Bestellung. Es ist auch möglich, die Bestellung von vornherein zeitlich

zu befristen. Es gilt eine Mindestfrist von drei Jahren gemäß § 36 Abs. 3 Satz 2 DSG-EKD. Eine einvernehmliche Beendigung der Bestellung ist jederzeit möglich.

Gemäß § 37 Abs. 4 DSG-EKD können sich betroffene Personen und Mitarbeitende direkt an den örtlich Beauftragten wenden.

Welche konkreten Aufgaben haben örtlich Beauftragte?

- Örtlich Beauftragte wirken auf die Einhaltung der Bestimmungen für den Datenschutz hin. Sie unterstützen die Leitung der kirchlichen Stelle und die Arbeitsbereiche, die personenbezogene Daten verarbeiten, in allen Fragen des rechtlichen und technischen Datenschutzes sowie zur Organisation des Datenschutzes.
- Örtlich Beauftragte beraten sowohl die verantwortliche Stelle als auch die Mitarbeitenden (§ 38 Satz 1 Nr. 2 DSG-EKD).
- Örtlich Beauftragte überwachen insbesondere die ordnungsgemäße Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen (§ 38 Satz 2 Nr. 2 DSG-EKD). Gemäß § 38 Satz 2 Nr. 5 DSG-EKD haben die örtlich Beauftragten die verantwortliche Stelle bei der Datenschutz-Folgenabschätzung zu beraten und deren Durchführung zu überwachen.
- Örtlich Beauftragte informieren und schulen Mitarbeitende, die personenbezogene Daten verarbeiten. Sie können z. B. Merkblätter ausgeben oder Mitteilungen am schwarzen Brett bereitstellen. Sie sensibilisieren Mitarbeitende für Fragen des Datenschutzes und können z. B. Schulungen durchführen. Denkbar sind auch Informationen bei Mitarbeiterversammlungen oder die Veröffentlichung von Beiträgen in Hauszeitschriften oder Mitteilungsblättern.
- Darüber hinaus sollen sie bei Projekten mit datenschutzrelevanten Komponenten beteiligt werden. Verantwortliche Stellen müssen gemäß § 37 Abs. 6 DSG-EKD sicherstellen, dass örtlich Beauftragte ordnungsgemäß und frühzeitig bei allen mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen beteiligt werden. Insbesondere ist dies der Fall bei
 - der Planung und Entwicklung von IT-Verfahren zur Verarbeitung personenbezogener Daten.
 - der Einführung und dem Betrieb von IT-Verfahren zur Verarbeitung personenbezogener Daten (z. B. Beratung und Mitarbeit bei der Erstellung einer Risikoanalyse, Abschätzung der Folgen und der Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit des Verfahrens).
 - dem Erarbeiten von IT-Sicherheitskonzepten.
 - dem Erstellen von Satzungen, Dienstvereinbarungen, Geschäftsordnungen, Richtlinien und Rundschreiben.
 - der Entwicklung von Formularen, Makros und Datenbanken, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden.

- der Formulierung von Verträgen, deren Gegenstand die Verarbeitung personenbezogener Daten ist (z. B. Auftragsverarbeitung nach § 30 DSG-EKD).
- Örtlich Beauftragten haben mit der Aufsichtsbehörde zusammenzuarbeiten (§ 38 Satz 2 Nr. 4 DSG-EKD).
- Soweit Betroffene Auskunft über die zu ihnen gespeicherten personenbezogenen Daten verlangen oder Anfragen zum Datenschutz in der kirchlichen Stelle haben, sollte die oder der örtlich Beauftragte beteiligt oder federführend mit der Abwicklung beauftragt werden. Um den örtlich Beauftragten eine sachgerechte Aufgabenerfüllung zu ermöglichen, sind sie durch das Gesetz mit verschiedenen Kompetenzen ausgestattet. Gemäß § 37 Abs. 1 Satz 4 DSG-EKD kann die oder der örtlich Beauftragte Auskünfte verlangen und Einsicht in Unterlagen nehmen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist.
- Darüber hinaus sind örtlich Beauftragte bei der Erstellung und der kontinuierlichen Fortschreibung eines IT-Sicherheitskonzeptes für die in der kirchlichen Stelle eingesetzte Informationstechnik zu beteiligen. Insoweit arbeiten örtlich Beauftragte mit dem Arbeitsbereich IT zusammen. Die konkreten Beteiligungsrechte hierzu ergeben sich aus der IT-Sicherheitsverordnung der EKD (§§ 3, 5 Abs. 3 Nr. 8 IT-Sicherheitsverordnung). In diesem Zusammenhang obliegt den örtlich Beauftragten auch die Prüfung der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 27 Abs. 1 bis 5 DSG-EKD. Allerdings sind die örtlich Beauftragten selbst nicht verantwortlich für die Gewährleistung von IT-Sicherheit.
- Eine enge Zusammenarbeit mit der Leitung der kirchlichen Stelle kann dadurch gefördert werden, dass regelmäßige Gespräche darüber geführt werden, wie ein angemessener Datenschutz umgesetzt wird, welche Schwachpunkte in der jeweiligen kirchlichen Stelle bestehen und wie diese auszuräumen sind.